



VERFÜGUNG

vom 28. Mai 2003

Russikon. Festsetzung der Planungszone Oberdorf Russikon

Mit Beschluss vom 16. April 2003 ersucht der Gemeinderat Russikon die Baudirektion, für das Gebiet Oberdorf Russikon eine Planungszone im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festzusetzen.

Bis zum Erlass oder während der Revision von Gesamtrichtplänen oder Nutzungsplänen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festgesetzt werden, innerhalb deren keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen (§ 346 Abs. 1 PBG).

Für das Gebiet Oberdorf ist von der Gemeinde Russikon eine Zentrumsplanung in Auftrag gegeben worden, welche zum Ziel hat, dem Dorfkern Russikon einen besonderen Charakter mit Zentrumsfunktion zu geben. Die beabsichtigte Zentrumsentwicklung soll im Rahmen eines Gestaltungsplanes sichergestellt werden. Um während der Planungszeit eine ungünstige Präjudizierung zu vermeiden, erweist sich der Erlass einer Planungszone als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen die Festsetzungsverfügung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Russikon, gestützt auf § 346 PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Für das Gebiet Oberdorf Russikon, begrenzt durch Berggasse, Dorfbach, Poststrasse, Kirchgasse und Dorfstrasse, wird gemäss Plan Mst. 1:1000 vom 17. März 2003 eine Planungszone für die Dauer von drei Jahren, ab öffentlicher Bekanntmachung an gerechnet, festgesetzt.

- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Russikon und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv Ziffer I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Plänen).

Zürich, den 28. Mai 2003
030881/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

